



Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Herrn
J. Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen: 521.15956.2
Abteilung: I B
Bearbeiter(in): [REDACTED]
Telefon: 030 13889-0
Durchwahl-Nr.: [REDACTED]
Datum: 16. Mai 2022

Möglicher Datenschutzverstoß auf www.anwaltauskunft.de

Ihre Eingabe vom 5. April 2022

Unsere Eingangsbestätigung vom 13. April 2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

in Ihrer o. g. Eingabe haben Sie uns mitgeteilt, sich bei uns über den Deutschen Anwaltverein e.V. beschweren zu wollen. Wir bitten zu entschuldigen, dass wir erst jetzt hierauf zurückkommen. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass der Gegenstand Ihrer Eingabe für uns nicht eindeutig nachvollziehbar ist und daher die thematische Zuordnung in unserem Haus klärungsbedürftig war. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Inhalte Ihrer Eingabe - mögliche Betroffenenrechte uns gegenüber werden separat bearbeitet.

Der Betreff Ihrer o. g. Eingabe lautet zunächst „Emailsicherheit bei Anwälten“. Zur Begründung der Eingabe haben Sie uns jedoch einigen Schriftverkehr mit einem [REDACTED] übersendet, mit dem Sie sich zur Funktionalität eines Webseiten Monitoring Tool der decareto GmbH austauschen. Bezüge zur Sicherheit von Kommunikationsmitteln ist diesem

**Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit (BlnBDI)**

Friedrichstr. 219, 10969 Berlin
Besuchereingang: Puttkamerstr. 16-18

Telefon: (030) 13889-0
Telefax: (030) 215 50 50

Sprechzeiten: tgl. 10-15 Uhr,
Do. 10-18 Uhr (oder nach Vereinbarung)

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Internet: www.datenschutz-berlin.de



Schriftverkehr nicht zu entnehmen. In welchem Verhältnis [REDACTED] zu einem möglichen Datenschutzverstoß des Deutschen Anwaltvereins steht, geht aus dem Schriftverkehr nicht hervor. Zudem ist der Kommunikationsverlauf auch nicht ganz vollständig. Denn mindestens der Inhalt einer E-Mail fehlt, die Sie am 14. März 2022 an [REDACTED] geschrieben haben - im Verlauf des Schriftverkehrs ist nur die abschließende Grußformel enthalten.

Ebenfalls übersendet haben Sie uns eine E-Mail, die Sie an den Deutschen Anwaltverein geschickt haben. In dieser E-Mail verweisen Sie den Verein auf einen Blogbeitrag von Ihnen, gefolgt von drei allgemeinen Verbesserungsvorschlägen, von denen zumindest einer auch die Sicherheit der E-Mail-Kommunikation betrifft. Dies thematisieren Sie in Ihrem Schreiben an uns jedoch nicht weiter.

Ein anderer Ihrer Hinweise an den Deutschen Anwaltsverein betrifft wiederum den Einsatz einer Consent Management Plattform auf der Webseite www.anwaltauskunft.de und eine ggf. fehlende Datenschutzerklärung. Ihre Eingabe an uns enthält jedoch keine eindeutigen Erläuterungen dazu, ob Sie (nur) diesen oder (nur) Ihre anderen Hinweise an den Anwaltverein zum Gegenstand Ihrer Beschwerde machen wollen. Auch wird nicht eindeutig nachvollziehbar, welche konkrete Verarbeitung Ihrer eigenen personenbezogenen Daten Sie als verordnungswidrig bemängeln. Sie weisen in Ihrer Eingabe lediglich darauf hin, dass mittlerweile beim Besuch der Webseite ein Cookie-Banner angezeigt werde. Scheinbar geht es Ihnen in Ihrer Eingabe daher gar nicht um die Sicherheit der Anwaltskommunikation, sondern vielmehr um den Einsatz von Tracking-Techniken auf der Webseite.

Mangels eindeutiger Angaben zum Gegenstand Ihrer Eingabe weisen wir Sie auf folgendes hin: Grundsätzlich kann sich jede Person gemäß Art. 77 DS-GVO bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren, wenn die personenbezogenen Daten dieser Person von jemand anderem mutmaßlich rechtswidrig verarbeitet werden. Eine formale Beschwerde in diesem Sinne setzt jedoch voraus, dass die eigene individuelle Betroffenheit nachvollziehbar dargelegt wird. Andernfalls ist es regelmäßig nicht möglich, einen Verstoß konkret in Bezug auf die sich beschwerende Person nachzuverfolgen. Um einen konkreten, individuellen Rechtsverstoß im Zusammenhang mit Tracking-Techniken überprüfen zu können, ist z. B. relevant, welche IP-Adresse oder sonstige eindeutige Kennung der Person beim Besuch der Webseite zuzuordnen war, welche Informationen einer Person bei diesem Besuch zur Verfügung gestellt wurden, welche konkreten Cookies dabei auf dem Endgerät der Person gesetzt wurden, zu welchen Servern Dritter dabei Datenströme erkennbar waren und welche Einstellungen zu

diesem Zeitpunkt z. B. in etwaigen Bannern getroffen wurden - idealerweise nebst Dokumentation (z.B. als HAR Archiv). Wenn sich aus den Angaben Anlass dazu ergibt, eine Webseite ausschnittsweise in Bezug auf die Daten einer einzelnen Person zu untersuchen, so kann ein individuelles Prüfverfahren eingeleitet werden, über dessen Verlauf und Ergebnis die betroffenen Personen von der Aufsichtsbehörde informiert werden würde. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die DS-GVO kein Beschwerderecht potentiell Betroffener für etwaige vorbeugende Unterlassungsbegehren vorsieht.

Wenn potentiell betroffene Personen stattdessen allgemein auf generelle Defizite in Bezug auf Cookies und ähnliche Technologien hinweisen, so werten wir dies als Prüfanregung. In diesen Fällen überprüfen wir den Einsatz von Cookies auf der Webseite und die damit einhergehende Datenverarbeitung von Amts wegen. Da derartige Amtsprüfungen unabhängig von einer einzelnen Person stattfinden, wird die Angelegenheit hierbei grundlegend und allgemein überprüft.

Da Sie Ihre Eingabe eher als generelles Problem der Webseite formuliert haben, ohne eine unzulässige Verarbeitung Ihrer eigenen Daten zu substantiieren, verstehen wir Ihr Schreiben als eine solche allgemeine Prüfanregung bezüglich der Webseite www.anwaltauskunft.de. Wir möchten uns hiermit für Ihren Hinweis bedanken und werden der von Ihnen angedeuteten Thematik im Rahmen unserer Kapazitäten von Amts wegen nachgehen, jedoch diesbezüglich keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen führen.

Mit freundlichen Grüßen.

